

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Stellenausschreibung des Landratsamtes Bad Kissingen - Tiefbau - Diplom-Ingenieur/in (FH) oder Bachelor of Engineering - Fachrichtung Bauingenieurwesen
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen und der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Hain 3 - Dorferneuerung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt - Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)
 - Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrecht-Satzung-Vkr-Satzung) vom 16.01.2017
- **Gemeinde Oerlenbach**

Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen und der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Hain 3 - Dorferneuerung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt - Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG), siehe Veröffentlichung unter Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
- **Stadt Münnernstadt**
 - Bekanntmachung; 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Karlsberg I“ der Stadt Münnernstadt, Stadtteil Münnernstadt
 - Bekanntmachung; Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“ der Stadt Münnernstadt, Stadtteil Reichenbach
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Bekanntmachung über die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuchsstadt
- **Gemeinde Oerlenbach**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen B 286 und Bahnlinie“ der Gemeinde Oerlenbach mit integrierter Grünordnung, Gemeindeteil Oerlenbach
- **Stadt Bad Kissingen**

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe
- **Stadt Hammelburg**

Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Verfahren Gräfendorf 3 – Dorferneuerung, Gemeinde Gräfendorf; Landkreis Main-Spessart
- **Stadt Bad Brückenau**

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Grundsteuerzahlungen für 2017

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

8

**Stellenausschreibung des Landratsamtes Bad Kissingen - Tiefbau –
Diplom-Ingenieur/in (FH) oder Bachelor of Engineering
- Fachrichtung Bauingenieurwesen**

Der **Landkreis Bad Kissingen** sucht für das Tiefbauamt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n **Diplom-Ingenieur/in (FH) oder Bachelor of Engineering - Fachrichtung Bauingenieurwesen**.
Stellenbeschreibung:

Zu Ihrem Aufgabenspektrum zählt es, Straßenbaumaßnahmen an Kreisstraßen, sowie den Unterhalt von 240 km Kreisstraßen, planungs- und bautechnisch, vergaberechtlich sowie verwaltungsmäßig abzuwickeln.

Aufgaben, insbesondere (nicht abschließend)

- Stellvertretende/r Leiter/in des Tiefbauamtes
- Entwurf, Planung, Kalkulation von Straßen- und Tiefbaumaßnahmen (Ingenieurleistungen für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke nach der HOAI Leistungsphasen 1-9)
- Beauftragung und Zusammenarbeit mit externen Ingenieurbüros (Bauherrenvertretung)
- Beantragung von Mitteln aus einschlägigen Förderprogrammen und Betreuung der Mittelverwendung bis zum Verwendungsnachweis
- Abstimmung von Planungen und Maßnahmen mit beteiligten Behörden und Dienststellen im eigenen Hause
- Mitwirkung an der Bearbeitung von Bürgeranfragen.

Anforderungsprofil:

- grundsätzlich abgeschlossenes Studium (Dipl. Ing. FH/Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen
- mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung in der Planung und Bauabwicklung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen, möglichst in der Tiefbauverwaltung einer Kommune
- vertiefte Kenntnisse einschlägiger technischer Vorschriften und Richtlinien der Straßenbautechnik
- gründliche Kenntnisse im Vergabe- und Vertragsrecht für die Abwicklung von Bauverträgen nach VOB sowie der HOAI
- gründliche Kenntnisse in MS-Office (Word, Excel, Outlook) sowie in der Anwendung einer Ausschreibungssoftware
- CAD-Kenntnisse im Straßen- oder Tiefbau
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- engagiertes, zielorientiertes, fachkompetentes und zuverlässiges, selbstständiges und verantwortliches Arbeiten im Team
- sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen, aber auch ausgeprägte Serviceorientierung im Zusammenwirken mit anderen Dienststellen, Firmen und insbesondere Bürgern
- Führerschein Klasse B (ehem. Klasse III) erforderlich.

Wir bieten:

- ein anspruchsvolles, abwechslungsreiches und interessantes Aufgabenfeld mit interessanten Planungs- und Bauaufgaben
- selbstständiges Arbeiten in einem motivierten und leistungsstarken Team
- tarifgerechte Eingruppierung entsprechend TVöD
- es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine attraktive Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst
- Arbeitsplatz- und Standortsicherheit
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelung in Vollzeit
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung.

Auf das Arbeitsverhältnis wird der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) angewendet. Bei gleicher Eignung werden die Bewerbungen von Schwerbehinderten vorrangig berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Ausbildungsnachweise) werden bis spätestens **15.02.2017 schriftlich (über den Postweg, nicht elektronisch)** an das

Landratsamt Bad Kissingen
– Personalverwaltung –
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen

(Telefon-Nr. 0971-801-3260) erbeten. Bitte reichen Sie **ausschließlich Kopien** ein, da eine Rücksendung der Unterlagen nicht erfolgen kann; eine Bewerbungsmappe ist nicht nötig.

Sie werden nach Prüfung Ihrer Bewerbungsunterlagen gegebenenfalls aufgefordert, sich persönlich vorzustellen.

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen am

06.02.2017 – 07.02.2017

unter der Bezeichnung

Orientierungsmarsch Nacht „ OBERTHULBA“

im Übungsraum

Oberthulba - Oehrberg - Neuwirtshaus

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen,

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

10

**Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Rannungen und der Gemeinde Oerlenbach
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Dorferneuerung Hain 3 - Dorferneuerung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt
- Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5
und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Flurbereinigung Hain 3 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Mittwoch, 15.03.2017 um 19:00 Uhr,
Ort: Sängerkammer in Hain (neben der Kirche).**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigt, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 10.01.2017
Amt für Ländliche Entwicklung
Sonja Röder

Gemeinde Rannungen, 11.01.2017
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
Zehner, Erster Bürgermeister

Oerlenbach, 17.01.2017
Gemeinde Oerlenbach
gez. Franz Kuhn, Erster Bürgermeister

11

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrecht-Satzung-Vkr-Satzung) vom 16.01.2017

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) i. V. m. Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung, erlässt die Gemeinde Rannungen folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemeinde Rannungen:
 - a) Die Flurnummern: 25, 26, 275/1, 276, 298, 298/1, 299, 301, 302, 316, 326, 377, 378, 393, 399, 400, 412, 413, 414, 422, 436/1, 441/1, 445/1, 448, 450/1, 469, 472, 474, 474/1, 480, 524, 524/1, 524/2, 528, 529, 530/1, 538/2, 542, 547, 548, 559, 563, 564/1, 564/2, 565/1, 565/2, 566, 572/1, 573, 1630/2, 2582/1, 2584, 2593, 2594, 2595, 2596, 2684/1, 2684/2, 2684/5, 2684/11, 3449, 3452 und 3459
 - b) sämtliche unbebauten Grundstücke in den Bebauungsplänen „Am Talweg“, Südlich des Ebenhäuser Weges, Häfnershöhe „Nördlich der Kirche“ und Südlich der Jahnstraße.
- (2) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 5000 eingetragen bzw. in den entsprechenden Bebauungsplänen normiert, auf die Bezug genommen wird.

Die Pläne werden archivgemäß verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach eingesehen werden.

- (3) Soweit die Grenze des Geltungsbereiches nicht durch Grundstücksgrenzen bzw. Verbindungen zwischen Grenzmarkierungen festgelegt werden kann, gilt die Innenkante der gezeichneten Grenzlinien.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Für die in § 1 bezeichneten Grundstücke, für die die Gemeinde Rannungen städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht bzw. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, steht der Gemeinde Rannungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstückes anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.
- (3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

§ 3 Ausschluss des Vorkaufsrechtes

- (1) Die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist ausgeschlossen, wenn
1. der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt ist.
 2. das Grundstück
 - a) von einem öffentlichen Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Polizei, des Zivilschutzes oder des Post- und Fernmeldewesens oder
 - b) von Kirchen oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorgegekauft wird,
 3. sich auf dem Grundstück Anlagen befinden, die den in § 38 BauGB genannten Vorschriften unterliegen oder für die ein Verfahren nach diesen Vorschriften eingeleitet worden ist, oder
 4. das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Maßnahme bebaut ist und genutzt wird und eine auf ihm errichtete bauliche Anlage keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufweist.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

§ 4 Verfahren

Für die Abwendung des Vorkaufsrechtes sowie für das Verfahren und die Entschädigung gelten § 27 und 28 des Baugesetzbuches entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rannungen, 16.01.2017
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

Zehner
Erster Bürgermeister

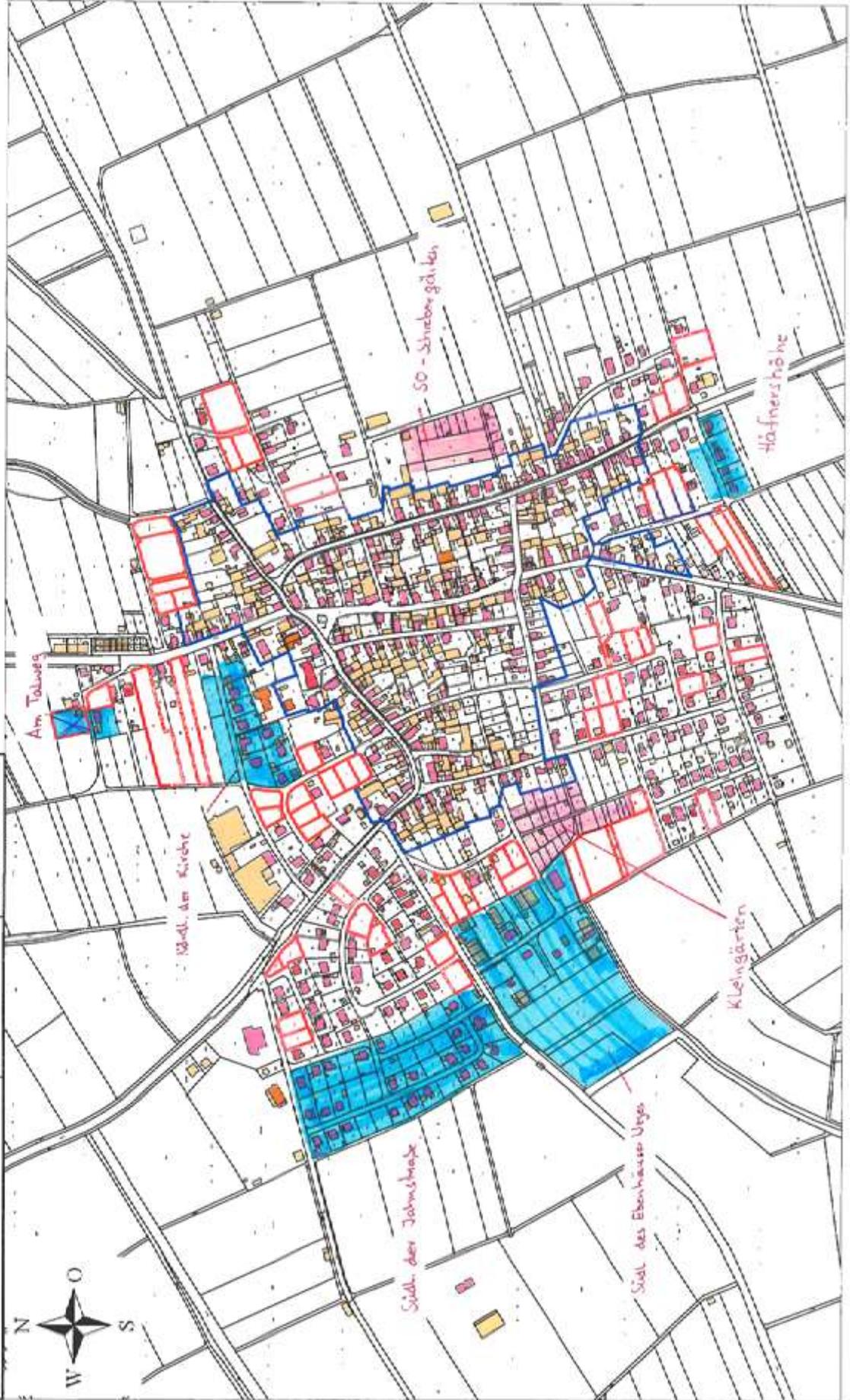
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

Mitgliedsgemeinden: Maßbach, Rannungen, Thundorf i. Uffr.

Rannungen

Bearbeitet: Datum: 16.10.2016

Plan-Nr.: Maßstab: 1:5000



Bekanntmachung

**7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Karlsberg I“
der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Münnerstadt**

Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt, hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Karlsberg I“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Planungsanlass sind Bauvoranfragen für Wohngebäude auf den stadt eigenen Grundstücken, Fl.Nrn. 1460/61 und 1460/62 an der Schwedenstraße. Beide Grundstücke sind Teil des bestehenden öffentlichen Parkplatzes zwischen der Wohnbebauung des Baugebietes „Am Karlsberg I“ und dem Sportgelände des TSV Münnerstadt. Die bereits abgemarkten Grundstücksflächen, wurden im Rahmen einer Bebauungsplanänderung im Jahr 1993, von ihrer ursprünglich bereits vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet in öffentliche Parkfläche umgewandelt. Nunmehr sollen die Grundstücke wieder einer Wohnbaunutzung zugeführt werden, um den Bauwünschen entsprechen zu können. Die Parkplatznutzung im bisherigen Umfang ist nicht mehr erforderlich. Aus Lärmschutzgründen sind für den verbleibenden Parkplatzbereich (Grundstück Fl.Nr. 1460/16) Nutzungsbeschränkungen sowie Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich.

Der ca. 0,27 ha große Änderungsbereich beinhaltet die Grundstücksflächen Fl.Nrn 1460/61 und 1460/62 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1460/16 der Gemarkung Münnerstadt.

Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Karlsberg I“ wird nach den Bestimmungen des § 13 a BauGB durchgeführt, da mit der Bebauungsplanänderung ein im bebauten Umfeld liegender Bereich einer neuen Nutzung zugeführt wird (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt (gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Von einer formellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß BauGB abgesehen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, beauftragt.

In der Stadtratssitzung vom 12.12.2016 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Gemäß den Bestimmungen des § 13 a Abs. 2 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.

Aus diesem Grund können die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 12.12.2016, in der Zeit vom

30.01.2017 bis 01.03.2017

im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Münnerstadt, 12.01.2017
Stadt Münnerstadt
Blank, Erster Bürgermeister

13

Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“,
Stadt Münnerstadt, Stadtteil Reichenbach**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohe II“ im Stadtteil Reichenbach beschlossen.

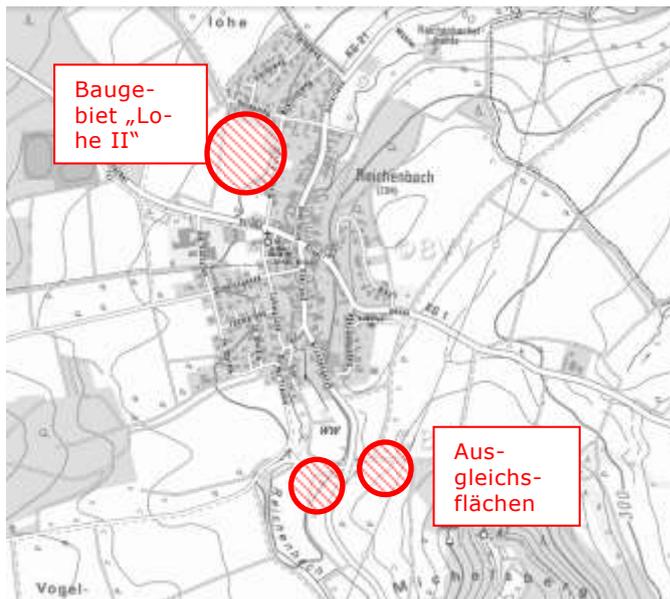
Im Stadtteil Reichenbach gibt es eine stetige Nachfrage nach Wohnbauland. In der Vergangenheit ergriffene Maßnahmen zur Revitalisierung des Ortskernes haben nicht die angestrebte Innenentwicklung des Stadtteiles zur Folge. Die wenigen bereits erschlossenen und noch unbebauten Baugrundstücke in Reichenbach befinden sich nicht im Besitz der Stadt, sodass dringender Bedarf zur städtebaulichen Weiterentwicklung besteht. Um einer Abwanderung der Bevölkerung zu begegnen, ist in einem begrenzten und am Bedarf orientierten Umfang, die Ausweisung von Bauland für eine Wohnbaunutzung erforderlich. Ein hierfür geeignetes Areal stellt das landwirtschaftlich genutzte Areal zwischen dem Heideweg und der Steinacher Straße, am westlichen Ortsrand von Reichenbach dar. Mit der Flächenausweisung besteht die Möglichkeit die Ortsbebauung im Bereich der Bebauungspläne „Breitloh II“ und „Hintere Straße“ städtebaulich sinnvoll und abschnittsweise zu erweitern. Vorgesehen ist die Entwicklung eines durchgrünten Wohngebietes mit hoher Aufenthaltsqualität.

Als Ausgleichsflächen werden dem Bebauungsplan Teile von zwei städtischen Ackergrundstücken an der Gemeindeverbindungsstraße nach Burghausen zugeordnet.

Aus Gründen des Entwicklungsgebotes wurde bereits das Bauleitplanverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt begonnen.

Der in insgesamt 3 Teilgeltungsbereiche aufgeteilte Bebauungsplan umfasst inklusive der Ausgleichsflächen eine Gesamtfläche von ca. 1,95 ha. Er beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 640/1 und 640/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 639/1, 294 und 835, alle Gemarkung Reichenbach.

Die Lage der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, beauftragt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2016 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2016, in der Zeit vom

30.01.2017 bis 01.03.2017

im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1 (Zimmer Nr. 12, Bauverwaltung), 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Münnerstadt, 12.01.2017
Stadt Münnerstadt
Blank, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

14

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Bekanntmachung über die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuchsstadt

Mit Bescheid vom 20.12.2016, Nr. 6100-40 hat das Landratsamt Bad Kissingen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuchsstadt genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zimmer Nr. 4, Marktstr. 17, 97725 Elfershausen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuchsstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Fuchstadt, 16.01.2017
Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
Hart, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

15

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen B 286 und Bahnlinie“ der Gemeinde Oerlenbach mit integrierter Grünordnung, Gemeindeteil Oerlenbach

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen B 286 und Bahnlinie“ mit integrierter Grünordnung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach, Schulstraße 8, 97714 Oerlenbach, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerlenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oerlenbach, 17.01.2017
Gemeinde Oerlenbach
Kuhn, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

16

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss 2014 in seiner Sitzung am 13.01.2017 festgestellt und genehmigt. Der Verlust in Höhe von 63.809,55 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in München vom 24.03.2016 über die Prüfung der Jahresabschlüsse schließt mit folgendem

Bestätigungsvermerk

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis 21. Februar 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, öffentlich aus.

Bad Kissingen, 18.01.2017
Stadt Bad Kissingen
Kay Blankenburg
Oberbürgermeister

Stadt Hammelburg

17

Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Verfahren Gräfendorf 3 – Dorferneuerung, Gemeinde Gräfendorf; Landkreis Main-Spessart

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Gräfendorf 3 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

**Donnerstag, 09.03.2017 um 19:30 Uhr,
Ort: Turnhalle in Gräfendorf.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 11.01.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Sonja Röder

Hammelburg, 19.01.2017
Stadt Hammelburg
gez. Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Anlage 1

Verfahren Gräfendorf 3, Gemeinde Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart

B E K A N N T G A B E

Der Beschluss zur Anordnung die Dorferneuerung Gräfendorf 3 und die Gebietskarte liegen vom

06.02.2017 mit 06.03.2017

in der Stadt Hammelburg, Rathaus 2. Stock, Zimmer Nr. 25,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Diese Unterlagen können darüber hinaus in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, 10.01.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Michael Reus, Baurat

Hammelburg, 19.01.2017
Stadt Hammelburg
gez. Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Brückenau

18

Bekanntmachung der Stadt Bad Brückenau; Grundsteuerzahlungen für 2017

Die Stadt Bad Brückenau macht bekannt, dass gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz der letzte in den Vorjahren zugestellte Grundsteuerbescheid auch für das Kalenderjahr 2017 gilt, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Die Grundsteuer ist deshalb in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu den bekannten Zahlungsterminen zu entrichten.

Die Grundsteuer ist fällig mit je einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar,
15. Mai,
15. August,
15. November.

Kleinbeträge bis 30,00 Euro zur Hälfte am 15. Februar und 15. August,
Kleinbeträge bis 15,00 Euro am 15. August.

Bei Steuerpflichtigen, die der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den angegebenen Fälligkeiten abgebucht.

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (eine einfache eMail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Brückenau, Marktplatz 2, 97769 Bad Brückenau, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Behörde Stadt Bad Brückenau und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bad Brückenau, 17.01.2017
Stadt Bad Brückenau
Brigitte Meyerdierks, Erste Bürgermeisterin

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen